



Beschluss KMK Nr. 1/2021 – ersetzt den Beschluss KMK Nr. 2/2018
Individuelle Lernziele aufgrund geringerer Kenntnisse in Erst- bzw. Zweitsprache

Ausgangslage und Fragestellung	<p>Zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit geringen Kenntnissen in der Erst- bzw. Zweitsprache können gemäss Art. 127 MiSDV während des gymnasialen Bildungsganges in diesen beiden Sprachfächern individuelle Lernziele verfügt werden.</p> <p>Sind diese bis zur Abschlussprüfung nicht hinfällig geworden, können die betroffenen Schülerinnen und Schüler gemäss Art. 11 MiSDV ein entsprechendes Gesuch um Sonderregelung (individuelle Lernziele) für die Abschlussprüfung stellen.</p> <p>Individuelle Lernziele bei der Abschlussprüfung können in begründeten Ausnahmefällen die Herabsetzung des zu erreichenden Sprachniveaus oder die Verwendung eines zweisprachigen Wörterbuchs und eine Zeitverlängerung sein.</p> <p>Bei der Gewährung solcher Sonderregelungen ist den Erfordernissen des Rahmenlehrplanes für die Maturitätsschulen und der Studierfähigkeit Rechnung zu tragen und ein zu erreichendes Mindestsprachniveau in Erst- und Zweitsprache daher unerlässlich. Es muss möglich sein, neben der Sprachkompetenz auch – mit Bezug zur allgemeinen Studierfähigkeit – den Inhalt zu beurteilen.</p> <p>Individuelle Lernziele sind gemäss Art. 72 MiSDV im Maturitätszeugnis als solche auszuweisen.</p>
Beschluss	<p>Zur Beurteilung der Studierfähigkeit müssen die sprachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler ein bestimmtes Niveau erreichen. Auch im Rahmen von individuellen Lernzielen ist daher ein Mindestsprachniveau von C1 in der Erstsprache und B1 in der Zweitsprache zu erreichen.</p>
Datum	7. Dezember 2018, überarbeitet am 26. Februar 2021
Zustellung an	KMK KSG BKD
Status	Beschluss
Beilage(n)	Keine